



## Bericht und Beschlussempfehlung

### des Sozialausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
[Drucksache 20/4378](#)

Durch Plenarbeschluss vom 7. Mai 2026 hat der Landtag dem Sozialausschuss den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes, [Drucksache 20/4378](#), überwiesen.

Der Sozialausschuss hat sich in mehreren Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 11. Juni 2026 mit der Vorlage befasst und dazu in seiner Sitzung am 4. Juni 2026 eine mündliche Anhörung durchgeführt.

Im Verlauf der Beratungen wurden von der Fraktion der SPD und von den Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils Änderungsanträge vorgelegt.

Nachdem der Änderungsantrag der Fraktion der SPD, [Umdruck 20/6663](#), mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und SSW bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt und der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, [Umdruck 20/6664](#), mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen angenommen worden ist, empfiehlt der Sozialausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung zur Annahme. Änderungen sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Katja Rathje-Hoffmann  
Vorsitzende

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ausschussvorschlag:	
<b>Artikel 1</b> <b>Änderung des Kindertagesför- derungsgesetzes</b>	<b>Artikel 1</b> <b>Änderung des Kindertagesför- derungsgesetzes</b>
Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/18), wird wie folgt geändert:	Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/18), wird wie folgt geändert:
1. § 13 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.	
b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:	
<p>„(6) Der örtliche Träger stellt die Aufnahme in den Bedarfsplan durch einen Bescheid fest; er erlässt die Ablehnungsbescheide für die nicht berücksichtigten Einrichtungsträger. Er kann den Bescheid mit einer Nebenbestimmung versehen, wenn diese sicherstellen soll, dass die Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans erfüllt werden. Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall der Änderung des ersten Abschnitts des Bedarfsplans; der Widerrufsvorbehalt ist so zu gestalten, dass ein Widerruf frühestens zwei Jahre vor dem Eintritt seiner Rechtswirkungen erklärt werden darf. Vor einem Widerruf nach Satz 3 hat der örtliche Träger zu prüfen, ob die Förderung entsprechend den geänderten Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans durch Anpassung der geförderten Gruppe an eine geringere</p>	

<p>Gruppengröße derselben Gruppenart fortgeführt werden kann. Besteht die Möglichkeit der Fortführung nach Satz 4, soll der örtliche Träger den Bescheid entsprechend anpassen.“</p>	
<p>c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:</p>	
<p>„(7) Sind in den Stammgruppen im Gebiet des örtlichen Trägers zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Bedarfsplan weniger als 93 % der Plätze belegt, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 2 abweichend ein Jahr. Gleiches gilt für den zeitlichen Abstand nach Absatz 6 Satz 3, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 im Zeitpunkt des Widerrufs vorliegen. Für die Prüfung, ob weniger als 93 % der Plätze belegt sind, ist die tatsächliche Belegung ins Verhältnis zu den Gruppengrößen nach § 25 Absatz 1, jeweils unter Berücksichtigung einer Verringerung nach § 25 Absatz 4 oder 5, zu setzen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Belegungsquote ist im Falle des Satzes 1 der Zugang des Bescheides nach Absatz 6 Satz 1, im Falle des Satzes 2 der Zugang des Widerrufs.“</p>	
2. § 16b wird wie folgt geändert:	2. unverändert
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „175“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 3 Satz 5 und 6 wird gestrichen.</p>	
3. § 37 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
<p>a) In Absatz 4 wird die Angabe „1,404“ durch die Angabe „1,411“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Die Angabe „April bis Juli 2025“ wird durch die Angabe „Januar bis Juli 2026“ ersetzt.</p>	
<p>bb) Die Angabe „August bis Dezember 2025“ wird durch die Angabe „August bis Dezember 2026“ ersetzt.</p>	
4. In § 38 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1,19921“ durch die Angabe „1,21456“ ersetzt.	4. unverändert
5. § 46 wird wie folgt geändert:	5. unverändert

a) In Absatz 1 wird die Angabe „6,05 Euro“ durch die Angabe „6,34 Euro“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „6,45 Euro“ durch die Angabe „6,76 Euro“ ersetzt.	
6. § 47 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „1,30 Euro“ durch die Angabe „1,35 Euro“ ersetzt.	
bb) In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „2,12 Euro“ durch die Angabe „2,22 Euro“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird die Angabe „2,40 Euro“ durch die Angabe „2,52 Euro“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird die Angabe „4,05 Euro“ durch die Angabe „4,22 Euro“ ersetzt.	
7. In § 51 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „37,95 %“ durch die Angabe „37,55 %“ ersetzt.	7. unverändert
8. § 53 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „241 Euro im Jahr 2025, 251 Euro im Jahr 2026 und 262 Euro im Jahr 2027“ durch die Angabe „482 Euro im Zeitraum August bis Dezember 2026 und 363 Euro im Jahr 2027“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 wird die Angabe „40,98 Euro“ durch die Angabe „41,74 Euro“ ersetzt.	
	<b>9. Dem § 58 wird folgender Absatz 3 angefügt:</b>
	<b>„(3) Das Ministerium evaluiert die Wirkungen der Regelungen des § 13 Absatz 1 Satz 2, Absatz 6 Satz 3 bis 5 und Absatz 7 zum Mindestförderungszeitraum und zum Widerrufsvorbehalt erstmals im vierten Quartal 2027 und anschließend im Abstand von jeweils zwei Jahren.“</b>
9. Anlage 1 erhält folgende Fassung:	<b>10. Anlage 1 erhält folgende Fassung:</b>

**„Anlage 1**

(zu § 37 Absatz 11)

<b>Einzelansatz</b>	<b>Ausgleichsbetrag</b>
Entgeltgruppe S 2	93,61 €
Entgeltgruppe S 3	106,38 €
Entgeltgruppe S 8a	121,44 €
Entgeltgruppe S 8b	129,45 €
Entgeltgruppe S 9	131,59 €
Entgeltgruppe S 12	136,94 €
Entgeltgruppe S 13	137,27 €
Entgeltgruppe S 15	140,59 €
Entgeltgruppe S 16	147,67 €
Entgeltgruppe S 17	151,83 €
Entgeltgruppe S 18	164,30 €
Einzelansatz nach § 37 Absatz 6	44,71 €
Einzelansatz nach § 37 Absatz 8	13,30 €

<b>Artikel 2 Weitere Änderung des Kinder- tagesförderungsgesetzes</b>	<b>Artikel 2 Weitere Änderung des Kinderta- gesförderungsgesetzes</b>
Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:	unverändert

1. In § 37 Absatz 4 wird die Angabe „1,411“ durch die Angabe „1,407“ ersetzt.	
2. In § 51 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „37,55 %“ durch die Angabe „37,78 %“ ersetzt.	
<b>Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesför- derungsgesetzes</b>	<b>Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesför- derungsgesetzes</b>
Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juli 2025 (GVBl. Schl.-H. Nummer 2025/18, S. 13) wird wie folgt geändert:	unverändert
1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
Die Angabe „1,19921“ wird durch die Angabe „1,21456“ und die Angabe „1,20307“ durch die Angabe „1,21839“ ersetzt.	
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Buchstabe a werden die Angabe „6,05 Euro“ durch die Angabe „6,34 Euro“ und die Angabe „6,23 Euro“ durch die Angabe „6,35 Euro“ ersetzt.	
b) In Buchstabe b werden die Angabe „6,45 Euro“ durch die Angabe „6,76 Euro“ und die Angabe „6,64 Euro“ durch die Angabe „6,77 Euro“ ersetzt.	
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:	
a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:	
aa) Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.	
bb) In Doppelbuchstabe bb werden die Angabe „bb“ gestrichen und die Angabe „2,12 Euro“ durch die Angabe „2,22 Euro“ und die Angabe „2,17 Euro“ durch die Angabe „2,21 Euro“ ersetzt.	
b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:	
aa) In Doppelbuchstabe aa werden die Angabe „aa“ gestrichen und die Angabe „2,40 Euro“ durch die	

Angabe „2,52 Euro“ und die Angabe „2,46 Euro“ durch die Angabe „2,51 Euro“ ersetzt.	
bb) Doppelbuchstabe bb wird gestrichen.	
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:	
Die Angabe „40,98 Euro“ wird durch die Angabe „41,74 Euro“ und die Angabe „42,11 Euro“ durch die Angabe „42,46 Euro“ ersetzt.	
<b>Artikel 4 Inkrafttreten</b>	<b>Artikel 4 Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2026 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.	unverändert